Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8739**

14. Wahlperiode 08. 04. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus soll weltweit durch das Austrocknen illegaler Finanzströme die logistische und strukturelle Grundlage entzogen werden. Den internationalen Vorgaben, insbesondere denen des führenden internationalen Gremiums auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), muss dabei innerstaatlich Rechnung getragen werden. Neue Geldwäscherisiken und -techniken durch Nutzung der neuen Medien erfordern die zeitgemäße Fortentwicklung der gesetzlichen Instrumente. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 344 S. 76). Die durch diese gebotene Einbeziehung bestimmter freier Berufe in den Pflichtenkreis des Geldwäschegesetzes soll schnellstmöglich in innerstaatliches Recht inkorporiert werden.

B. Lösung

In engem funktionalen Zusammenhang sowohl mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsgesetz als auch mit dem am 14. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes muss auch das Geldwäschegesetz der neuen Bedrohungslage angepasst werden, um

– die Pflicht aller im Finanzsektor aktiven Institute zur Erstattung von Verdachtsanzeigen auf die Finanzierung des Terrorismus auszuweiten,
– zielgenau den sich stetig wandelnden Methoden illegaler Finanztransaktionen durch verbesserte bankinterne Sicherungssysteme zu begegnen,
– die Aufdeckung von Strohmanngeschäften und das Aufspüren des „wahren wirtschaftlich Berechtigten“ einer verdächtigen Finanztransaktion zu verbessern,
– den bisherigen Blickwinkel des Geldwäschegesetzes auf die Schnittstelle von Bargeld und Buchgeld durch verstärkte Einbeziehung des Massengeschäfts der unbaren Finanztransaktionen auszuweiten,
– eine verbesserte Kooperation zwischen den an der Geldwäschebekämpfung beteiligten Ermittlungs- und Finanzaufsichtsbehörden zu gewährleisten sowie

– den Ausbau und die Verbesserung der Funktionalität der im Bundeskriminalamt bestehenden Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit – FIU) entsprechend den internationalen politischen Anforderungen mit den notwendigen gesetzlichen Änderungen zu flankieren.

Den Vorgaben der Novelle der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 wird durch die Aufnahme detaillierter Regelungen zur Einbindung neuer Berufsgruppen in die Pflichten des Geldwäschegesetzes entsprochen.

Die Gleichstellung von Bargeld mit elektronischem Geld wird auch im Zollverwaltungsgesetz nachvollzogen, um insbesondere dem Missbrauchspotential von elektronischem Geld im Rahmen von Grenzkontrollen entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, Beamte der Landespolizeien in die Aufgaben der Zollverwaltung einzubinden.

In Umsetzung der Vorgaben der FATF sieht der Entwurf in Ergänzung zu den durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz im Kreditwesengesetz vorgesehenen Neuregelungen verschärfte Anforderungen für diejenigen Institute vor, die das Girogeschäft oder das Finanztransfergeschäft betreiben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verschärfung der Identifizierungspflichten, die Erweiterung der Anzeigepflichten im Falle des Geldwäscheverdachts und im Falle des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus nebst Übermittlung einer Kopie an die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen sowie die verschärften Anforderungen an interne Sicherungsvorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäsche verursachten Kosten bei der Kreditwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und bei den neu einbezogenen Berufsgruppen. Den verschärften Anforderungen stehen allerdings auch Erleichterungen in der Dokumentationspflicht gegenüber. Insgesamt dürften sich die Kosten auf die Einzelpreise zwar auswirken (insbesondere die Bankgebühren). Allerdings lässt sich diese Auswirkung derzeit nicht konkret beziffern.

Der Ausbau der Analysekapazität der bestehenden Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bundeskriminalamt sowie die Deckung der laufenden Kosten sind aus den Mitteln des Bundeshaushalts vorgesehen. Für zusätzlichen Personalbedarf und die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software wurden im Bundeshaushalt kurzfristig bereits 3,8 Mio. Euro eingestellt. Der Mehraufwand für den Bundeshaushalt insgesamt, auch im Hinblick auf die laufenden Kosten, ist derzeit noch nicht bezifferbar. Auf Seiten der Länder ist demgegenüber vorläufig mit gleich bleibenden Verwaltungskosten zu rechnen.

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist allerdings mit Einsparungen zu rechnen, die sich aus der verbesserten Sicherheitslage ergeben und mit der ungestörten Finanzwirtschaft im Zusammenhang stehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen, dürften allerdings wegen des geringen Anteils der entstehenden Kosten (Gebühren) an den Lebenshaltungskosten nicht messbar sein.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. April 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. März 2002 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

   „(Geldwäschegesetz – GwG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Als Versicherungsunternehmen gelten, außer in den Fällen des § 9 Abs. 3 und des § 14, auch Versicherungsmakler, die solche Verträge vermitteln.“

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach den Wörtern „ausstellender Behörde“ werden die Wörter „sowie Ende der Gültigkeitsdauer“ eingefügt.

      bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

         „Die Identifizierung kann auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes erfolgen.“

   c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

      „(7) Dem Bargeld gleichgestelltes Zahlungsmittel ist elektronisches Geld im Sinne von § 1 Abs. 14 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

      „(1) Ein Institut hat bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren. Eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung besteht insbesondere bei der Führung eines Kontos und bei den sonstigen in § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung genannten Geschäften. Für Versicherungsunternehmen richten sich die Identifizierungspflichten bei Abschluss eines Vertrages nach § 4.“

   b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

   c) In dem neuen Absatz 2 werden nach den Wörtern „bei Annahme“ die Wörter „oder Abgabe“ gestrichen.

   d) In den neuen Absätzen 3 und 5 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

   e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „Absatz 1 gilt“ werden durch die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

      bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

         „Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf Institute in solchen Drittländern bestimmen, die keine den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertigen Anforderungen an Institute stellen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Identifizierungspflicht“ durch die Wörter „Allgemeine Identifizierungspflichten“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Den allgemeinen Identifizierungspflichten des § 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, unterliegen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auch:

      1. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Patentanwälte und Notare, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

         a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

         b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ihres Mandanten,

         c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

         d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

         e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

         oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihrer Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,

      2. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,

3. Immobilienmakler und

4. Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1 000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen.

Sonstige Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 unterliegen sowie Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 unterliegen, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit, haben bei Annahme von Bargeld im Wert von 15 000 Euro oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln."

c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1" die Angabe „Satz 2 und 3" eingefügt.

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Versicherungsvertreter zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so kann die Identifizierung auch durch den Versicherungsvertreter erfolgen. Kommt der Vertrag über einen Versicherungsmakler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so ist dieser zur Identifizierung verpflichtet. Der Versicherungsmakler hat die Aufzeichnungen über die Identifizierung des Kunden an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten."

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Zentrale Analyse- und Informationsstelle
für Verdachtsanzeigen

(1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – hat

1. die nach § 11 übermittelten Verdachtsanzeigen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,

2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,

3. die Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in einer Statistik zu erfassen, die insbesondere anonymisierte Angaben über die Anzahl der Meldungen, die einzelnen zugrunde gelegten Vortaten und über die Art der Behandlung durch die Zentralstelle enthält,

4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen und

5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren.

(2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 271 S. 4).

(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und §§ 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten (Absatz 2 Satz 1) zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen."

7. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt ein Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1 Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, dass die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 3 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden."

8. In § 7 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1" durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3 sowie nach § 6 Satz 1" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3 und § 6 Satz 1 zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Muss ein Institut im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung einer Transaktion im Sinne des § 2 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 auf Grund der äußeren Umstände Zweifel daran hegen, dass der Kunde für eigene Rechnung handelt, hat dieses angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf Institute in solchen Drittländern bestimmen, die keine den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertigen Anforderungen an Institute stellen.“

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4,“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellungen nach § 1 Abs. 5 sind durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder, wenn der Betroffene damit einverstanden ist, durch Anfertigung einer Kopie des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises aufzuzeichnen.“

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 Satz 1 erste oder zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1 erste oder zweite Alternative“ ersetzt.

11. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sobald eine Finanztransaktion im Sinne von § 1 Abs. 6 festgestellt wird, die mit der Tat in Zusammenhang stehen könnte.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „durch Institute“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) die Wörter „Institut oder eine Spielbank“ durch die Wörter „Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1, auch wenn die Beträge im Sinne des § 6 Satz 1 unterschritten werden,“ ersetzt und

bbb) nach den Wörtern „den zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ die Wörter „und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen –“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Institut ist darüber hinaus zur Anzeige im Sinne von Satz 1 auch verpflichtet, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „dem Unternehmen oder der Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Satz 2 und 3“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung dieses Mandanten erhalten haben. Die Anzeigepflicht bleibt bestehen, wenn die in Satz 1 genannten Personen wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 übermitteln die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen die Anzeige an die für sie zuständige Bundesberufskammer. Die Kammer kann zur Anzeige Stellung nehmen. Sie leitet die Anzeige mit ihrer Stellungnahme entsprechend Absatz 1 Satz 1 an die dort genannten Stellen weiter. Für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

e) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „eine Spielbank“ durch die Wörter „ein Unternehmen oder eine Person im Sinne von § 3 Abs. 1“ ersetzt.

f) In dem neuen Absatz 7 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„für Besteuerungsverfahren und für die Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 verwendet werden.“

g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne typisierte Finanztransaktionen bestimmen, die als verdächtig im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten und die die Institute nach den Absätzen 1, 2 und 5 anzuzeigen haben. Die Rechtsverordnung soll befristet werden.

(9) In Strafverfahren, zu denen eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet wurde, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens entsprechend § 482 Abs. 2 der Strafprozessordnung mit.“

13. In den §§ 12 und 13 werden nach der Angabe „§ 261 des Strafgesetzbuches“ jeweils die Wörter „oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches,“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Unternehmen und Personen in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, und, wenn sie die dort genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie die nach § 16 zuständigen Behörden ist,

2. die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen,

3. die Sicherstellung, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und

4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Falls eine Person im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 6, oder 8 ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausübt, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 diesem Unternehmen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen und Personen dürfen die Vorkehrungen nach Absatz 2 mit vorheriger Zustimmung der nach § 16 zuständigen Behörde durch andere Unternehmen oder Personen treffen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die anderen Unternehmen oder Personen die Gewähr dafür bieten, dass die Vorkehrungen ordnungsgemäß getroffen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Die nach § 16 zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Vorkehrungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu schaffen. Sie kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und 8 genannten Unternehmen und Personen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs die Vorschriften der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind. Für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 dieser Vorschrift, genannten Personen und Unternehmen treffen diese Anordnungen die zuständige Bundesberufskammer oder die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 4 Satz 1.“

15. In § 16 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versicherungswesen,“ die Wörter „für Versicherungsmakler das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen

a) § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1, oder

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1

eine Person nicht identifiziert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt.“

bb) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen."

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3a Satz 2 werden nach dem Wort „Edelsteine" die Wörter „sowie elektronisches Geld im Sinne von § 1 Abs. 14 des Gesetzes über das Kreditwesen" eingefügt.

   b) Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

   „Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde Beamte der Polizeien der Länder Bayern, Bremen und Hamburg damit betrauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach § 12a wahrzunehmen, soweit das Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes mit eigenen Kräften wahrnimmt."

2. In § 12c Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesgrenzschutzes" die Wörter „und der Polizeien der Länder" ergänzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 25a des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom … geändert worden ist, wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b
Besondere organisatorische Pflichten
im Zahlungsverkehr

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsvertrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und, sofern es sich um einen Begünstigten mit Sitz im Ausland handelt, die Anschrift des auftraggebenden Kunden (Transaktionsdaten) aufzuzeichnen und die Transaktionsdaten vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Unvollständige Transaktionsdaten hat es zu vervollständigen.

(2) Bei Durchführung der Überweisung hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut die Transaktionsdaten vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Unvollständige Transaktionsdaten sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen.

(3) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfergeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrags den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers aufzuzeichnen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1, 2 und, soweit er zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, Artikel 3 des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt Artikel 3 am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

A. Anlass und Zielsetzungen des Entwurfs

Das aktuelle Ausmaß der terroristischen Bedrohung ist ohne weltweiten logistischen und finanziellen Unterbau nicht denkbar. Im Konsens mit der internationalen Staatengemeinschaft ist es gemeinsame Aufgabe aller innerstaatlichen Kräfte, diese Strukturen zu zerschlagen. Ein entscheidender Aspekt dabei ist der Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus; dies hat der Europäische Rat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21. September 2001 ausdrücklich betont. Neben der Bündelung staatlicher Kräfte müssen hierzu auch die Mitwirkungspflichten Privater, so wie sie im Geldwäschegesetz (GwG) bereits angelegt sind, intensiviert werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu.

Zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes sind bereits entscheidende administrative und legislative Schritte eingeleitet worden. Insbesondere die Regelungen des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes zielen bereits in weitem Umfang auf die Verbesserung der Transparenz illegaler Finanzströme ab. Diesen bereits eingeleiteten Schritten auf dem Weg zu einem neuen Sicherheitskonzept müssen im Hinblick auf die Komplexität der neuen terroristischen Bedrohung weitere folgen.

Die Bekämpfung terroristischer Gewalt und ihrer Strukturen ist nach dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie eine polizeiliche Aufgabe. Um diese Aufgabe effektiv auszufüllen, bedarf es nicht nur intensiver Kooperation zwischen sämtlichen innerstaatlich kompetenten Stellen sondern in verstärktem Maße auch der aktiven Handlungsfähigkeit nach außen, im internationalen Kontext. Mit der Verbesserung der Analysekompetenz der im Bundeskriminalamt (BKA) bestehenden deutschen Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen sowie der Verbesserung des innerstaatlichen Verfahrens der Übermittlung der Verdachtsanzeigen entspricht der Entwurf den Vorgaben bestehender internationaler Standards an eine im internationalen Rahmen handelnde „Financial Intelligence Unit – FIU“.

Das Geldwäschegesetz bietet das geeignete Instrumentarium, um die für die Aufdeckung illegaler Finanztransaktionen notwendige Einbindung der Finanzinstitute sowie – in Umsetzung der Novelle der EG-Richtlinie – die Einbindung weiterer Berufsgruppen sicherzustellen.

Mit der Erweiterung des Anwendungsspektrums des Geldwäschegesetzes auf die Aufdeckung der Finanzierung des Terrorismus vollzieht die Novelle die entsprechenden Vorgaben des führenden internationalen Gremiums auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung, der FATF vom Oktober 2001 nach und setzt diese zeitnah in innerstaatliches Recht um.

B. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes beinhaltet die für eine entschlossene und wirksame Bekämpfung illegaler Finanzströme notwendigen Verbesserungen des Geldwäschegesetzes, des Finanzverwaltungsgesetzes sowie des Kreditwesengesetzes.

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderung liegt zum einen in der Verschärfung der vom Geldwäschegesetz geforderten Identifizierungs- und Anzeigepflichten bei verdächtigen Transaktionen. Damit wird die Anpassung des Geldwäschegesetzes an die verstärkte Nutzung elektronischer Medien verbunden. Der bislang vom GwG vorgegebene Schwerpunkt der Verdachtsschöpfung auf die Schnittstelle zwischen Bargeld und Buchgeld entspricht den Anforderungen des heutigen Massengeschäfts unbarer Finanztransaktionen nicht mehr. Um diesem gerecht zu werden, kommt den institutsinternen Sicherungsmaßnahmen herausragende Bedeutung zu. Innerorganisatorische Verbesserungsmaßnahmen, z. B. verstärkter Einsatz von softwarebasierten Research- und Monitoringsystemen, müssen ergriffen werden, um aus der Masse der unbaren und automatisierten Geschäfte – computergestützt – Verdachtsmomente für Geldwäsche herauszufiltern. Sie sollen auch zum Aufspüren von Finanztransaktionen zum Einsatz gebracht werden, die den Verdacht begründen, der Finanzierung des Terrorismus zu dienen.

Entsprechend den Vorgaben der Novelle der EG-Geldwäscherichtlinie wird außerdem der vom Geldwäschegesetz verpflichtete Personenkreis um neue Berufsgruppen erweitert. Der Umfang der von der Novelle auf EU-Ebene beabsichtigten Einbeziehung von Angehörigen rechtsberatender Berufe war dabei für die Bundesregierung entscheidender Verhandlungsgegenstand im Rat. Durch die in der Richtlinie von Rat und Europäischem Parlament im Ergebnis konsentierte Option, sowohl bei gerichtlicher Vertretung als auch bei der Ausübung rechtsberatender Tätigkeit, keine Verdachtsmeldepflicht einführen zu müssen, hält die Bundesregierung einen hinreichenden Grundrechtsschutz für gewährleistet. Der vorliegende Gesetzentwurf macht dementsprechend von der vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch: Angehörige freier Berufe werden nicht verpflichtet, Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Prozessvertretung oder im Rahmen ihrer rechtsberatenden Tätigkeit erlangen, an Geldwäschebekämpfungsbehörden oder sonstige Stellen weiterzuleiten. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn der Berufsträger positiv weiß, dass der Mandant ihn bewusst zum Zwecke einer künftigen Geldwäschehandlung missbrauchen will. Außerhalb dieses Bereiches werden allerdings nunmehr auch die genannten Berufsgruppen stärker als bisher in die Pflichten des Geldwäschegesetzes, insbesondere in die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eingebunden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs ist die Straffung des innerstaatlichen Verfahrens der Weiterleitung einer Geldwäscheanzeige vom Anzeigepflichtigen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie parallel dazu an die bestehende Zentralstelle im BKA. Flankierend zum laufenden personellen und organisatorischen Ausbau der bestehenden Zentralstelle entsprechend internationaler Vorgaben stellt der Entwurf damit die schnellstmögliche Verfügbarkeit sämtlicher geldwäscherelevanter Informationen in der Zentralstelle sicher.

C. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Änderungen des Geldwäschegesetzes ist aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 sowie aus Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe a GG zu entnehmen. Kompetenzgrundlage für die Änderung des Zollverwaltungsgesetzes sind Artikel 73 Nr. 5 i. V. m. Artikel 87 Abs. 1 und Artikel 108 Abs. 4 GG, für die Änderung des Kreditwesengesetzes Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen Dimensionen des Terrorismus, wie sie in den jüngsten Anschlägen zum Ausdruck kamen, sind bundesgesetzliche Regelungen notwendig, um den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Interesse effektiver Strafverfolgung die Zusammenarbeit auf der Grundlage einheitlicher Regelungen zu erleichtern.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verschärfung der Identifizierungspflichten, die Erweiterung der Anzeigepflichten im Falle des Geldwäscheverdachts und im Falle des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus nebst Übermittlung einer Kopie an die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen sowie die verschärften Anforderungen an interne Sicherungsvorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäsche verursachen Kosten bei der Kredit- und Versicherungswirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und bei den neu einbezogenen Berufsgruppen. Den verschärften Anforderungen stehen allerdings auch Erleichterungen in der Dokumentationspflicht gegenüber. Insgesamt dürften sich die Kosten auf die Einzelpreise zwar auswirken (insbesondere die Bankgebühren). Allerdings lässt sich diese Auswirkung derzeit nicht konkret beziffern.

Der Ausbau der Analysekapazität der bestehenden Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen im Bundeskriminalamt sowie die Deckung der laufenden Kosten sind aus den Mitteln des Bundeshaushalts vorgesehen. Für zusätzlichen Personalbedarf und die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software wurden im Bundeshaushalt kurzfristig bereits 3,8 Mio. Euro eingestellt. Der Mehraufwand für den Bundeshaushalt insgesamt, auch im Hinblick auf die laufenden Kosten, ist derzeit noch nicht bezifferbar. Auf Seiten der Länder ist demgegenüber vorläufig mit gleich bleibenden Verwaltungskosten zu rechnen.

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist allerdings mit Einsparungen zu rechnen, die sich aus der verbesserten Sicherheitslage ergeben und mit der ungestörten Finanzwirtschaft im Zusammenhang stehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen, dürften allerdings wegen des geringen Anteils der entstehenden Kosten (Gebühren) an den Lebenshaltungskosten nicht messbar sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Regelung vollzieht mit der amtlichen Festlegung der Kurzbezeichnung den inzwischen überwiegenden Sprachgebrauch nach und dient damit der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 4 GwG)

Die Berufsgruppe der Versicherungsmakler wird neu aufgenommen: Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr und Lebensversicherungsverträge werden nicht nur durch für Versicherungsunternehmen tätige Versicherungsvertreter, sondern auch durch selbständig tätige Versicherungsmakler angeboten bzw. vermittelt. Insofern sollte auch diese Berufsgruppe grundsätzlich in die Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden werden. Allerdings sind Erleichterungen in der Dokumentationspflicht vorgesehen (siehe § 4 Abs. 3 GwG neu). Die Aufbewahrungspflicht nach § 9 Abs. 3 GwG und die Pflicht zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 14 GwG obliegen nicht dem Makler, sondern dem Versicherungsunternehmen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 GwG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine wirksame Identifizierung setzt voraus, dass diese auf Grund eines gültigen Legitimationspapiers erfolgt. Daher soll ergänzend auch das Ende der Gültigkeitsdauer des Papiers aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 lässt die qualifizierte elektronische Signatur als Identifizierungsmittel zu. Hierbei handelt es sich um eine elektronische Signatur nach § 2 Nr. 2 SigG, die auf einem bei ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat (§ 2 Nr. 6, 7 i. V. m. § 7 SigG) beruht und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit hergestellt wurde. Die gesetzlich anerkannte Signatur für elektronische Dokumente bietet eine weitaus höhere Fälschungssicherheit, als sie bei papiergebundenen schriftlichen Urkunden gegeben ist. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Identifizierungspflichtigen bestehen fort.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 7 GwG)

§ 1 Abs. 7 stellt für den Anwendungsbereich des GwG klar, dass Finanztransaktionen mittels elektronischem Geld dieselben Identifizierungs- und Anzeigepflichten und insbesondere adäquate bankinterne Sicherungsmaßnahmen auslösen müssen wie Bargeldtransaktionen. Bartransaktionen gehen in ihrer Bedeutung ganz entscheidend zurück. Das Internet erleichtert Geldwäsche, indem es als weitgehend anonymes Medium schon die Planung von Geldwäscheaktivitäten, aber auch das Verschleiern der Herkunft und Eigentumsverhältnisse von inkriminierten Vermögenswerten vereinfacht. Netzgeldsysteme eignen sich insbesondere dazu, im nationalen und internationalen Zahlungsverkehr größere Geldbeträge zu transportieren. Damit können die traditionellen Elemente des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ersetzt

werden. Auch hardwarebasierte Systeme (z. B. die Geldkarte oder elektronische Reiseschecks) werden bereits intensiv genutzt.

Erhöhtes Missbrauchspotenzial entsteht hier schon daraus, dass große Summen von Werteinheiten auf einer Chipkarte gesichert und – im Vergleich zu Bargeld – unauffällig transportiert werden können. Bei direkter Übertragbarkeit der gespeicherten Werteinheiten von elektronischer Geldbörse zu elektronischer Geldbörse wird die Funktionalität von Bargeld vollständig erreicht.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird auf die in § 1 Abs. 14 Kreditwesengesetz durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz eingeführte Legaldefinition für „elektronisches Geld“ verwiesen.[1]

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 GwG)

§ 2 Abs. 1 GwG soll der Prävention durch eine Verankerung des „Know your customer-Prinzips“ im GwG dienen, welches in Erfüllung der Vorgaben der EU-Richtlinie beispielsweise auch für nicht kontoführende Finanzdienstleister Basis eines effektiven Sicherungssystems gegen Geldwäsche ist. Die Aufnahme des neuen Absatzes 1 dient auch der Umsetzung der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 (Neufassung des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie).

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 bis 5 GwG)

Redaktionelle Folgeänderungen zu § 2 Abs. 1 (neu) GwG.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 GwG)

Die Regelung soll der Entlastung der Kreditwirtschaft dienen. Mit der bisherigen Verpflichtung, Kunden auch bei Auszahlung von Bargeld zu identifizieren, ging der Gesetzgeber über die Vorgabe der EG-Geldwäscherichtlinie von 1991 hinaus. Auch die aktuelle Novelle der Richtlinie sieht eine derartige Verpflichtung nicht vor. Eine geldwäschespezifische Gefährdungslage entsteht vorrangig bei der Einzahlung von Bargeld, weil auf diesem Wege inkriminierte Vermögenswerte in den Finanzkreislauf eingespeist werden können. Sie ist insbesondere bei der Auszahlung von einem Konto nicht gegeben, zumal § 154 Abgabenordnung die Identifizierung des Kunden schon bei Kontoeröffnung verlangt. Eine Beibehaltung der Identifizierungspflicht bei Abgabe von Bargeld erscheint im Hinblick auf den Kostenaufwand bei der Kreditwirtschaft auch angesichts des grundsätzlichen Interesses der Strafverfolgungsbehörden an möglichst vollständiger Dokumention von „Papierspuren“ („paper-tails“) nicht gerechtfertigt, zumal nach bankenrechtlichen Vorschriften insbesondere die Identifizierung im Vertretungsfall abgedeckt ist.

Zu Buchstabe d (§ 2 Abs. 3 und 5 GwG)

Folgeanpassungen zu § 2 Abs. 1 (neu) GwG.

[1] Der Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes befindet sich zz. noch im Gesetzgebungsverfahren (Bundesratsdrucksache 936/01 neu).

Zu Buchstabe e (§ 2 Abs. 4 GwG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Privilegierung soll sich auch auf den Abschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung erstrecken.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend Artikel 3 Abs. 9 der novellierten EG-Geldwäscherichtlinie soll die Möglichkeit eröffnet werden, Ausnahmen von der Privilegierung des Satzes 1 für Institute vorzusehen, die in Drittstaaten ansässig sind, deren Geldwäschevorschriften nicht dem EU-Niveau entsprechen. Vorrangig wird es sich dabei um Ausnahmen für Drittstaaten handeln, die nicht Mitglied der FATF sind. Liegt die Ausnahmeregelung vor, gelten auch für das Interbankengeschäft die Identifizierungsanforderungen, die im Verhältnis der Bank zu ihren Kunden Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 GwG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Ergänzung dient der besseren Übersicht insbesondere im Hinblick auf die Überschrift zu § 2 GwG.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 GwG)

Die Neufassung erweitert in Satz 1 die Verpflichtung zur Identifizierung i. S. von § 2 GwG auf die von der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 zwingend vorgegebenen Berufsgruppen (Artikel 2a neu der Richtlinie). Wie die Richtlinie in ihrer Begründung hierzu ausführt, werden damit diejenigen Berufe und Tätigkeiten in den Pflichtenkreis des Gesetzes einbezogen, bei denen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Risiko besteht, dass ihre Dienste zu Geldwäschezwecken missbraucht werden. Der Entwurf stellt bei der Frage der Adressaten der Mitwirkungspflichten bewusst auf den einzelnen Berufsträger ab. Auf eine zusätzliche Benennung von Anwalts-, Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften wird verzichtet, da dies letztlich nur zu einer Verdoppelung der Mitwirkungspflichten bzw. der Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen den Pflichten des einzelnen Berufsträgers und der Gesellschaft führen würde. Eine Regelungslücke ist insoweit nicht zu befürchten, als in den genannten Gesellschaften die konkrete Berufsausübung grundsätzlich durch eine der in Nummer 1 und 2 genannten Berufsträger zu erfolgen hat. Auch soweit der Entwurf zur Identifikation des „Vertragspartners“ verpflichtet (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 GwG-E), trifft bei den o. g. Gesellschaften den einzelnen Berufsträger die Pflicht, den Vertragspartner der Gesellschaft zu identifizieren. Kollidiert die Identifizierungspflicht in der Praxis ausnahmsweise mit einer gesetzlichen Handlungspflicht des amtlich tätigen Berufsträgers (§ 10 Abs. 2 BeurkG i. V. m. § 15 BnotO), so ist die Identifizierung unverzüglich nachzuholen.

Dem Begriff der Rechtsanwälte unterfallen auch die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (§ 2 EuRAG) sowie die ausländischen Rechtsanwälte, die gemäß § 206 BRAO Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, dem Begriff der Patentanwälte auch die ausländischen Patentanwälte, die gemäß § 154a PatAnwO Mitglied der Patentanwaltskammer sind. Eine Ausnahme von dieser Konzep-

tion macht der Entwurf – entsprechend den Vorgaben von Artikel 11 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der novellierten Richtlinie – nur, soweit es um die notwendigen internen Sicherungsmaßnahmen geht. Soweit es sich bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Geschäften zugleich um erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen handelt, bedeutet deren Nennung natürlich keine diesbezügliche Ausnahmeregelung.

Satz 2 rekurriert ergänzend auf die bisherige Formulierung in Satz 1 und stellt damit sicher, dass die Neuregelung in ihrem Anwendungsbereich nicht hinter die bisherige Rechtslage zurückfällt.

Die in Satz 1 Nr. 4 geregelte Identifizierungspflicht für Spielbanken entspricht den Vorgaben von Artikel 3 Abs. 5 der EG-Geldwäscherichtlinie. Nach Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie können Spielbanken ihrer Identifizierungspflicht auch dadurch nachkommen, dass sie Registrierung und Identifizierung ihrer Kunden bereits beim Betreten der Spielbank vornehmen. Dieser Option entspricht das geltende GwG bereits durch die Regelung in § 7. Der Umsetzung in einer gesonderten Vorschrift bedarf es daher nicht.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 2 GwG)

Folgeanpassung zur Neufassung des Absatzes 1.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3 GwG)

Die Neufassung des § 4 Abs. 3 GwG ist erforderlich, um bei einer Vertragsvermittlung oder -abwicklung über einen Versicherungsmakler eine unmittelbare Identifizierung seitens des gegenüber dem Versicherungsunternehmen nicht weisungsgebundenen Versicherungsmaklers sicherzustellen. Satz 3 stellt allerdings klar, dass damit eine Ausdehnung der den Versicherungsunternehmen als Vertragspartner des Kunden obliegenden Dokumentationspflicht i. S. d. § 9 GwG auf den Versicherungsmakler nicht gewollt ist. Hier genügt die Pflicht zur Weiterleitung der Unterlagen an das Versicherungsunternehmen.

Versicherungsmakler sind alle Personen oder Unternehmen, die gemäß § 93 HGB gewerbsmäßig für Auftraggeber (Kunden) die Vermittlung von Versicherungsverträgen übernehmen, ohne von Versicherungsunternehmen im Rahmen eines Vertrages oder einer ständigen Geschäftsbeziehung mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut zu sein.

Dagegen sind die in § 4 Abs. 3 GwG n. F. ebenfalls genannten Versicherungsvertreter alle Personen oder Unternehmen, die ständig damit betraut sind, für einen oder mehrere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§ 92 HGB in Verbindung mit den §§ 84 ff. HGB).

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 GwG)

Die bisherige Regelung ist mit der zum Januar 1999 erfolgten Festlegung des Umrechnungskurses der nationalen Währungen zum Euro gegenstandslos geworden. Eine Anpassung der im Gesetz genannten DM-Beträge ist bereits durch Artikel 22 des 6. Euro-Einführungsgesetzes vorgesehen. Dieses tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum neuen Regelungsinhalt:

Allgemeines

Der internationale Ansatz für die Einrichtung von Zentralstellen zur Entgegennahme und Auswertung von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (so genannter Financial Intelligence Units – FIU) geht vorrangig auf die Nummer 23 der 40 Empfehlungen der im Jahre 1989 durch die G 7-Staaten initiierten FATF zurück.

Die Notwendigkeit der Einrichtung von FIU ist auch auf europäischer Ebene konsentiert und wird fortlaufend weiterentwickelt. Am 17. Oktober 2000 hatte der Rat der Europäischen Union einen verbindlichen Beschluss zur Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliederstaaten verabschiedet. Noch auf seiner Ratstagung am 16. Oktober 2001 hat der Rat die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit der FIU erneut betont und sich für die rasche Entwicklung eines automatisierten Verfahrens für den Informationsaustausch ausgesprochen.

Als Zentralstelle für Deutschland ist bereits in Umsetzung des erstgenannten EU-Ratsbeschlusses die im BKA bestehende Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe BKA/ZKA benannt worden, die seitdem ihre Zusammenarbeit mit anderen FIUs auf EU- und internationaler Ebene ausgeweitet hat. Handlungsgrundlage der Zentralstelle ist die im September 2000 im BKA eingerichtete Verbunddatei, in der Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz über die Fachdienststellen für Finanzermittlungen bei den Landeskriminalämtern und andere Hinweise auf Geldwäsche gespeichert werden.

Die Vorschrift dient daher im Hinblick auf die bereits bestehende Zentralstelle zum einen der Klarstellung. Zum anderen soll das Aufgabengebiet der Zentralstelle entsprechend internationaler Vorgaben erweitert, d. h. insbesondere eine verbesserte Analysetätigkeit sowie ein verbessertes „Feedback“ an die Finanzinstitute gewährleistet werden (Absatz 1 Nr. 1 und 3).

Darüber hinaus soll der von der FATF im Oktober 2001 ausgesprochenen Empfehlung, das Instrument der Geldwäsche-Verdachtsanzeigen auch zum Aufspüren von Geldströmen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen, nutzbar zu machen, so rasch wie möglich entsprochen werden. Insoweit korrespondiert § 5 mit der Neuregelung in § 11 Abs. 1.

Insgesamt wird die Zentralstelle in der Anlaufphase zur Erfüllung ihrer Aufgaben personell auf bis zu 15 Personen, insbesondere um Wirtschafts- und Finanzexperten, verstärkt werden.

Im Einzelnen

Die Vorschrift gliedert sich systematisch in die Beschreibung der organisatorischen Stellung (Absatz 1 Satz 1), der Aufgaben (national und international, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2) und der Befugnisse (national und international, Absätze 3 und 4) der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen.

Absatz 1 knüpft in den Nummern 1 und 2 maßgeblich an die Zentralstellenfunktion des § 2 BKAG an und konkretisiert diese: Im Gesamtprozess der Informationsauswertung hebt Nummer 1 die Aufgabe der Mitwirkung am Abgleich der Daten der Verdachtsanzeigen mit bei dritten Stellen er-

hobenen Daten (sog. Clearing) hervor: Erkenntnisse aus diesem Datenabgleich sollen insbesondere in die zu erstellenden Lagebilder und Typologien einfließen. Die in den Nummern 3, 4 und 5 beschriebenen Aufgaben beziehen sich ausschließlich auf die Auswertung der Geldwäsche-Verdachtsanzeigen. Die in Nummer 5 angesprochene Unterrichtung der Meldepflichtigen wird in der Praxis sinnvollerweise auch unter Einbindung der Aufsichtsbehörden, bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen unter Einbindung der zuständigen Berufskammern, erfolgen.

Absatz 2 betraut die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im Sinne der Vorgaben auf EU- und internationaler Ebene mit der Zusammenarbeit mit den zuständigen Zentralstellen anderer Staaten. Dabei verankert Absatz 2 Satz die vom BKA bereits ausgeübte Funktion als Zentralstelle im Sinne des EU-Ratsbeschlusses vom 17. Oktober 2001 ausdrücklich im Gesetz.

Absatz 3 Satz 1 nennt die Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), die auf die Zentralstelle Anwendung finden. Insbesondere die für den Datenabgleich (sog. Clearing) im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vorausgesetzte Möglichkeit der Informationserhebung durch das BKA „bei dritten Stellen“, d. h. anderen öffentlichen (z. B. Einwohnermeldeämtern, Bundeszentralregister, Ausländerzentralregister) und nichtöffentlichen (z. B. Banken und Kreditinstitute) Stellen ist durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 BKAG durch Artikel 10 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes wesentlich vereinfacht und beschleunigt worden. Satz 2 stellt insoweit sicher, dass die Verweisung über § 7 Abs. 2 des BKAG auch für die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen gilt. Für die Aufgaben der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen sind zum Beispiel die Befugnisse nach § 7 Abs. 3 bis 6 und § 14 Abs. 2 bis 6 des BKAG nicht einschlägig. Unberührt bleiben auch die allgemeinen Strafverfolgungsaufgaben und -befugnisse des BKA nach BKAG.

Absatz 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs enthält die zur Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit korrespondierende Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Zentralstellen anderer Staaten. Unberührt bleiben die Übermittlungsregelungen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und bei laufenden Strafverfahren. Absatz 3 Satz 4 stellt ergänzend klar, dass die Zentralstelle auch zum Kreis der Auskunftsberechtigten nach § 24c Abs. 3 KWG gehört. Mit dem durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz neu eingeführten § 24c KWG wurde das bestehende bankaufsichtliche Anzeige- und Meldewesen der Kreditinstitute um ein auf Konten und Depots bezogenes automatisiertes Abrufverfahren erweitert. Dadurch wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen in die Lage versetzt, das illegale Schattenbankwesen und das unerlaubte Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sowie die Geldwäsche besser durch zentral geführte Recherchearbeiten zu bekämpfen. Auch das Erkennen von Transaktionen im Zahlungsverkehr, die der Logistik des Terrorismus dienen, wird durch das zentralisierte Verfahren erleichtert. § 24c Abs. 3 Nr. 2 KWG sieht die notwendige Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, und damit auch gegenüber dem BKA bereits vor. Absatz 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs dient insoweit der Klarstellung.

Absatz 4 verpflichtet in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 2 des EU-Ratsbeschlusses vom 17. Oktober 2000 das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – als entgegennehmende Stelle zur Beachtung von etwaigen Verwendungsbeschränkungen der übermittelnden Stelle und räumt dem BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – die entsprechende Befugnis ein, seinerseits bei der Übermittlung von Daten an die Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festzulegen. Bereits aus § 14 Abs. 7 BKAG folgt, dass die Übermittlung zu unterbleiben hat, wenn die Beachtung der Beschränkungen nicht gewährleistet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 GwG)

Die Änderung steht in engem funktionalen Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG. Hiermit wird den internationalen Vorgaben der FATF entsprochen, die Pflicht aller im Finanzsektor aktiven Institute zur Erstattung von Verdachtsanzeigen auf die Finanzierung des Terrorismus auszuweiten. Daneben werden entsprechend § 3 Abs. 1 und im Sinne von Artikel 3 Abs. 8 der novellierten EG-Geldwäscherichtlinie die dort neu genannten Berufsgruppen einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 GwG)

Folgeanpassung zu § 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 GwG)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 GwG)

Die gegenwärtig gültige Fassung des § 8 GwG erschöpft sich zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten in der bloßen Abfrage und unüberprüften Entgegennahme der Auskunft des Kunden seitens des Pflichtigen. Im Einklang mit der EG-Geldwäscherichtlinie wird nunmehr vom Pflichtigen insbesondere im Falle des Zweifels und der Unklarheit ein aktives Tun verlangt, um Informationen über die tatsächliche Identität der Person einzuholen, in deren Namen der Kunde handelt. Dies gilt insbesondere für Konten, die sich für Strohmanngeschäfte besonders eignen (Treuhand-, Sammel- oder Anderkonten). Die Angemessenheit der Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten richtet sich zunächst nach der Intensität und Bedeutung der Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion, bei deren Abwicklung diese Zweifel aufgekommen sind. Gleichzeitig wird zu berücksichtigen sein, welche Erkenntnismöglichkeiten dem Pflichtigen zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen. Mag es in einem Falle ausreichen, den Kunden mit diesen Zweifeln zu konfrontieren und diesen um Klärung der offenen Fragen zu bitten, kann es bei einem anderen Sachverhalt durchaus auch erforderlich sein, sich über die Angaben des Kunden hinaus im eigenen Unternehmen bzw. bei Dritten (etwa bei einer Drittbank, bei der eine weitere Kontobeziehung besteht) diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen, die dem Pflichtigen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe der Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion erlauben.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 GwG)

Entsprechend Artikel 3 Abs. 9 der novellierten EG-Geldwäscherichtlinie soll die Möglichkeit eröffnet werden, Aus-

nahmen von der Privilegierung des Satzes 1 für Institute vorzusehen, die in Drittstaaten ansässig sind, deren Geldwäschevorschriften nicht dem EU-Niveau entsprechen. Wie bei § 2 Abs. 4 GwG neu wird es sich vorrangig um Ausnahmen für Drittstaaten handeln, die nicht Mitglied der FATF sind. Liegt die Ausnahmeregelung vor, gelten auch für das Interbankengeschäft die Identifizierungsanforderungen des Absatzes 1.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 1 GwG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GwG)

Redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Fassung von § 2 GwG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung dahin gehend, dass neben der Anfertigung einer Fotokopie gleichrangig auch andere geeignete Möglichkeiten der Dokumentation insbesondere durch eine EDV-mäßige Erfassung zulässig sind. Das Einverständnis mit der Anfertigung einer Kopie kann auch konkludent erklärt werden.

Zu Buchstabe c

Folgeanpassung zu § 2 Abs. 5 GwG.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 GwG)

Die Meldeverpflichtung der Strafverfolgungsbehörden an die Finanzbehörden nach § 10 Abs. 2 GwG wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität neu eingeführt. Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 10 Abs. 2 GwG besteht die Mitteilungspflicht mit Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer in § 10 Abs. 1 GwG genannten Straftat. Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 2 GwG soll den Umfang der Mitteilungspflicht auf die Fälle beschränken, die für die Finanzverwaltung von Interesse sein können.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 11 GwG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Streichung dient der Klarstellung dahin gehend, dass in die Pflicht zur Geldwäsche-Verdachtsanzeige entsprechend der Vorgaben der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 nunmehr auch bestimmte Berufsgruppen einbezogen werden.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 1 GwG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung erweitert die Verpflichtung zur Erstattung von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 1 auf die von der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 vorgegebenen Berufsgruppen. Die Regelung stellt zudem die raschest mögliche Verfügbarkeit der Verdachtsanzeigen bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen in Anerkennung der originären Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder sicher. Dabei geht die Regelung davon aus, dass die Übermittlung der Kopie überwiegend per elektronischer Post (E-Mail) oder per Telefax erfolgen wird. Der Hinweis auf die Beträge im Sinne des § 6 scheint geboten, um auch für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und 3 genannten Unternehmen und Personen klarzustellen, dass die Verdachtsmeldepflicht nicht vom dortigen Schwellenwert abhängig sein soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der aktuellen Vorgabe der FATF von Oktober 2001 an die Mitgliedstaaten, die Pflicht aller im Finanzsektor aktiven Institute zur Erstattung von Verdachtsanzeigen auf die Finanzierung des Terrorismus auszudehnen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung von Satz 3 stellt die notwendige Umsetzung von Artikel 7 der novellierten Geldwäscherichtlinie dar, nach der die sog. Handlungssperre grundsätzlich auf alle neu eingeführten Gewerbetreibenden und Berufsgruppen auszudehnen ist. Keiner Regelung bedarf es insoweit im Hinblick auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen. Eine Regelung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG neu ist für die in § 11 Abs. 4 Satz 3 neu GwG genannten Fallkonstellationen entbehrlich, da auf Grund der dort vorausgesetzten positiven Kenntnis des Berufsträgers sich für diesen die Durchführung der Transaktion bereits deshalb verbietet, weil er sich ansonsten nach § 261 StGB einer vorsätzlichen Geldwäsche bzw. einer Beihilfe daran strafbar machen würde, für die allein die Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden auch keine strafbefreiende Wirkung hätte (§ 261 Abs. 9 Satz 1 StGB).

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 3 und 4 GwG)

Die Regelung macht in Absatz 3 Satz 1 von der in Artikel 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 den Mitgliedstaaten eingeräumten Option in vollem Umfang Gebrauch, die genannten Berufe von der Anzeigepflicht dann freizustellen, wenn dem Verdacht gegenüber dem Mandanten Angaben zugrunde liegen, die im Rahmen der Rechtsberatung oder der gerichtlichen Vertretung offenkundig geworden sind. Sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung ist dabei jeweils in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst – wie in Artikel 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der EG-Geldwäscherichtlinie vorgegeben – nicht nur den Zeitraum des Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. Der Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst u. a. auch den Bereich der Steuerberatung. Damit wird dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Rechtsberatung und Vertretung zentralen Vertrauensverhältnis zwischen Beratendem und Mandant hinreichend Rechnung getragen. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie (Erwägungsgrund 17) entfällt die Schutzwürdigkeit im Bereich der Rechtsberatung allerdings ausnahmsweise dann, wenn der Mandant die Rechtsberatung in doloser Absicht im Hinblick auf eine zukünftig von ihm beabsichtigte Geldwäschehandlung in Anspruch nehmen will und dem Berater dies positiv bekannt ist (Satz 2). In diesen Fällen geht es nicht mehr darum, dass ein Mandant sich hilfesuchend die Rechtslage erläutern lassen will, sondern er bewusst den Berater dazu missbrauchen will, eine strafbare Geldwäschehandlung zu begehen.

Keiner expliziten Regelung bedarf die Freistellung dieser Berufsgruppen im Hinblick auf die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Geldwäscherichtlinie genannten Mitwirkungspflichten. Diese Freistellung wird bereits durch die diesen Berufsgruppen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechte und die daran anknüpfenden Folgeregelungen gewährleistet.

Mit Absatz 4 wird den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG neu genannten Personen, insbesondere also Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gestattet, ihre Verdachtsmeldungen an ihre jeweilige Bundesberufskammer (Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer) zu richten. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass die Einbindung der Kammern zu einer Verbesserung der Verdachtsmeldungen beiträgt, ohne den Strafverfolgungsbehörden möglicherweise relevante Ermittlungserkenntnisse vorzuenthalten. Daher wird den Berufskammern das Recht eingeräumt, die Verdachtsmeldung des Berufsträgers zu bewerten. Die Kammer kann hierzu selbstverständlich auch Rücksprache mit dem Meldenden nehmen. Gerade der größere Überblick und Erfahrungsschatz der Kammer im Hinblick auf andere Meldungen kann sie in die Lage versetzen, die tatsächliche Relevanz und Bedeutung des der Meldung zugrunde liegenden Sachverhalts noch besser einzuschätzen, als dies dem einzelnen Berufsträger alleine möglich ist. Diese Stellungnahme kann sowohl in einer bejahenden bzw. bekräftigenden als auch in einer negativen Bewertung der Verdachtsmeldung bestehen. Die Kammern sollen jedoch keine quasi staatsanwaltschaftlichen Prüfungen durchführen, insbesondere nicht über das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts entscheiden. Daher hat die Kammer alle Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, auch wenn für diese ein negatives Votum der Kammer für die Prüfung eines hinreichenden Anfangsverdachtes ein wichtiger Gesichtspunkt sein wird. Sowohl für die Meldung der Berufsträger selbst, als auch für die Weiterleitung durch die Kammern gelten im Übrigen die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend, wonach insbesondere die Pflicht zu jeweils unverzüglichem Handeln besteht und bei der Weiterleitung zugleich eine Kopie an das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – übermittelt werden soll. Die Einbindung der Kammern und das daraus resultierende Erfahrungswissen dürfte auch dazu beitragen, dass die Kammern ihre Mitglieder rein präventiv besser über die möglichen Geldwäschegefahren unterrichten und diesbezüglichen Rat erteilen können. Außerdem wird sie ihnen dabei helfen, die in Artikel 14 Abs. 4 Satz 3 neu GwG vorgesehenen Anordnungen bezüglich der internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Für die Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde.

Die Regelung bezieht sich auch auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E genannten Berufsgruppen. Zwar beschränkt sich die in Artikel 6 Abs. 3 erster Unterabsatz der EG-Geldwäscherichtlinie eröffnete Option nur auf „Notare und selbständige Angehörige von Rechtsberufen im Sinne des Artikels 2a Nr. 5“. Die hier vorgeschlagene Einbindung der Berufskammer sieht jedoch gerade keine wie auch immer geartete „Filterfunktion“ der Kammern vor. Die generelle Verpflichtung der Richtlinie (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a), wonach die ihr unterliegenden Personen die Geldwäschebekämpfungsbehörden (in Deutschland die Strafverfolgungsbehörden) „von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten“, wird durch die Übermittlung über die Kammern nicht in Frage gestellt. Diese verfahrensmäßige Gleichbehandlung aller in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG-E genannten Berufsgruppen berücksichtigt auch, dass in Deutschland viele Berufsträger zugleich Anwälte und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sind und erleichtert die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz auch in interprofessionellen Zusammenschlüssen. Schließlich ermöglicht es diese Lösung, auch die Bundessteuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer stärker in die Geldwäscheprävention einzubinden (s. o.).

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeanpassung zu § 3 Abs. 3.

Zu Buchstabe e (§ 11 Abs. 5 GwG)

Die bisherige Regelung (Absatz 3 alt) soll verhindern, dass Geldwäscher von Anzeigen nach diesem Gesetz erfahren und daraufhin Maßnahmen ergreifen, um sich und ihre Verbrechensgewinne dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgung zu entziehen. Die Regelung hat sich als Eckpfeiler des Geldwäschegesetzes bewährt. Die nunmehr vorgenommene Ergänzung (in Absatz 4 neu) bezieht daher auch die in § 3 Abs. 1 neu aufgenommenen Berufsgruppen in das Unterrichtungsverbot ein.

Der Entwurf macht folglich auch nicht von der Möglichkeit des Artikels 8 Abs. 2 der novellierten Richtlinie Gebrauch, die Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe ausnahmsweise von diesem Unterrichtungsverbot freizustellen. Dies rechtfertigt sich damit, dass nach der hier vorgesehenen Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG-E diese Berufsträger bei rechtsberatender oder vertretender Tätigkeit Meldungen überhaupt nur dann erstatten müssen, wenn sie positive Kenntnis haben, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck einer zukünftigen Geldwäschehandlung missbrauchen will. Ein schützenswertes Vertrauen des einzelnen Mandanten, der den Rechtsanwalt in seine Geldwäscheaktivitäten einbezieht, besteht hier nicht. Auch die Gesamtheit der potentiellen Mandanten wird nicht in einem berechtigten Vertrauen enttäuscht. Eine Erwartung, den Anwalt als wissendes Werkzeug bei der Geldwäsche nutzen zu können, kann nicht geschützt werden. Die Vertraulichkeit, die für jede Rechtsberatung grundlegende Voraussetzung ist, erleidet daher auch als Prinzip keinen Schaden, wenn in diesen Fällen die Anzeige erfolgt, ohne dass dies dem Mandanten offenbart werden darf. Im Übrigen ändert diese Verschweigenspflicht für die rechtsberatenden Berufe natürlich nichts an ihrer generellen Aufgabe und Befugnis, ihren Mandanten über die geltende Rechtslage zu informieren. Daher verstößt auch ein allgemeiner Hinweis auf die dem Berufsträger obliegende Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz zu Beginn einer Beratung nicht gegen § 11 Abs. 5 GwG-E. Ebenso wenig wird der Berufsträger durch die Vorschrift gehindert, mit der Meldung auch das Mandat niederzulegen. Eine Mandatsniederlegung wird in den in § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG-E genannten Fällen sogar in der Regel geboten sein, um einer eigenen Beihilfestrafbarkeit zu begegnen.

Zu Buchstabe f (§ 11 Abs. 7 GwG)

Die Ergänzung des § 11 Abs. 7 dient dem Ziel der Verbesserung der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und den in § 16 GwG genannten Aufsichtsbehörden. Dies wiederum ermöglicht ein wirksameres Vorgehen der Aufsichtsbehörden beispielsweise gegen die unter Geldwäschegesichtspunkten besonders relevanten Untergrundbanken.

Zu Buchstabe g (§ 11 Abs. 8 und 9 GwG)

Zu Absatz 8 (neu)

Die Regelung ermöglicht die im Hinblick auf die stetige Fortentwicklung der Nutzung neuer Medien notwendige flexible Reaktion auf das Auftreten neuer Formen verdächtiger Transaktionen. Durch den Hinweis auf die Befristung der Regelungen wird klargestellt, dass die Verordnung der Dauer des tatsächlichen Regelungsbedarfs angepasst sein muss.

Zu Absatz 9 (neu)

Die Regelung soll den „Erfolg“ einer Geldwäsche-Verdachtsanzeige für das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – nachvollziehbar machen, insbesondere auch in Fällen, in denen Informationen aus Verdachtsanzeigen für andere Straftaten als § 261 StGB verwertet werden. Die ergänzende Auswertung der rechtstatsächlichen Informationen ermöglicht es, die tatsächliche Geldwäschesituation und die Bedeutung der Verdachtsanzeigen für die Strafverfolgung in Deutschland verlässlich darzustellen sowie Methoden und Typologien der Geldwäsche zu erkennen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Folgeänderungen zu § 11 Abs. 1 Satz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 (neu) GwG)

In Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 1 der novellierten EG-Geldwäscherichtlinie bezieht die neue Ziffer 8 die in § 3 Abs. 1 neu einbezogenen Berufsgruppen grundsätzlich in die Verpflichtung zu internen Sicherungsmaßnahmen ein. Für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 genannten Personen und Unternehmen gilt dies allerdings nur, soweit sie die in § 3 Abs. 1 genannten Geschäfte regelmäßig betreiben. So ist es aus Präventionsgründen nicht erforderlich, dass z. B. ein Anwalt, der nur ausnahmsweise an einem Finanzgeschäft mitwirkt oder ein Gewerbetreibender, der nur ausnahmsweise eine Barzahlung von 15 000 Euro oder mehr erhält, die dort genannten Sicherungsmaßnahmen ergreift. Zur weiteren Modifizierung siehe Absatz 3 Satz 1.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 GwG)

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

Der bisherige Begriff der „leitenden Person“ hat sich in der Praxis insoweit als unpräzise erwiesen, als er zu Unrecht eine Verbindung zum Geschäftsleiter i. S. von § 36 KWG eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts herstellte. Diese Stellung wird vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Allerdings muss der „Geldwäschebeauftragte“ mit Prokura oder Einzelvertretungsvollmacht ausgestattet sein.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2

Die Vorschrift macht den hohen Stellenwert deutlich, der der Einbeziehung interner Sicherungsmaßnahmen bei der Verhinderung von Geldwäschehandlungen bei den einzelnen Adressaten des Gesetzes zukommt:

Die Vorschrift ist präventiver Natur; sie soll Geldwäsche in allen Geschäftssparten, bei den Instituten, Unternehmen und freien Berufen durch auf den einzelnen Geschäftsbetrieb und die Geschäftsabläufe zugeschnittene technische Vorkehrungen verhindern. Weitere Einzelheiten zu den internen Sicherungsmaßnahmen sind nicht geregelt, weil sich diese an Größe und an der jeweiligen Geschäfts- und Kundenstruktur orientieren müssen – die diesbezügliche Konkretisierung ermöglicht Absatz 4. Diese Systeme müssen neuen Gefährdungslagen und Erkenntnissen laufend angepasst werden.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4

Die Regelung knüpft an die bisherige Fassung der Vorschrift an und konkretisiert diese.

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 3 (neu) GwG)

Satz 1 modifiziert die Einbeziehung der genannten Personen entsprechend Artikel 11 Abs. 1 2. Unterabsatz der novellierten EG-Geldwäscherichtlinie, indem er eine Ausnahme vom Prinzip der Verpflichtung des einzelnen Berufsträgers einräumt und stattdessen das Unternehmen verpflichtet; der Begriff „Unternehmen“ bezieht sich für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen auf die freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaften (s. auch Begründung zu § 3 Abs. 1 GwG). Durch die Regelung in Satz 2 soll die insbesondere von kleineren Instituten bereits praktizierte und bewährte Möglichkeit des sog. Outsourcing ausdrücklich vom Gesetz eingeräumt werden. Durch das notwendige Zustimmungserfordernis soll gewährleistet werden, dass bei der Aufgabenerfüllung neben den gesetzlichen Vorgaben auch die aufsichtsbehördlichen Anordnungen beachtet werden.

Zu Buchstabe d (§ 14 Abs. 4 (neu) GwG)

Die Regelung enthält die notwendige redaktionelle Folgeanpassung und eröffnet vor allem die Möglichkeit zur Konkretisierung der nach Absatz 2 gebotenen Sicherungsmaßnahmen. Dabei verdeutlicht Satz 2, dass eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Anforderungen an die internen Sicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Art der betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs geboten ist. Für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen werden grundsätzlich die Bundesberufskammern mit dieser Aufgabe betraut. Jedenfalls für den Bereich der neu hinzukommenden Gewerbetreibenden wird diese Regelung durch gewerberechtliche Vorschriften zu flankieren sein.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16 Nr. 3 GwG)

Notwendige Ergänzung zu § 1 Abs. 4 Satz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 17 GwG)

Zu den Buchstaben a und b (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 GwG)

Redaktionelle Folgeanpassungen. Die neuen Berufsgruppen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden auch in die Bußgeldbewehrung mit einbezogen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 ZVG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 3a ZVG)

Die Änderung übernimmt die in § 1 Abs. 14 KWG und § 1 Abs. 7 GwG vorgesehene Gleichstellung von Bargeld und „elektronischem" Geld. Das Transportproblem großer Mengen Bargeld entfällt bei der Nutzung von Geldkarten oder elektronischen Reiseschecks und erschwert die Entdeckung im Rahmen von Grenzkontrollen. Diesem Missbrauchspotenzial soll frühzeitig entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 3b ZVG)

Mit der vorgesehenen Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Zollverwaltung nach § 1 Abs. 3b ZVG sollen Polizeibeamte der genannten Länder den Beamten des Bundesgrenzschutzes insoweit gleichgestellt werden, als sie bei Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes Aufgaben bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs erfüllen. Die Betrauung mit Aufgaben und Befugnissen der Zollverwaltung erfolgt daher im Rahmen der bereits vereinbarten Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes durch diese Länder. Die Beamten der Länder haben wie die Beamten des Bundesgrenzschutzes bei der Aufgabenwahrnehmung für die Zollverwaltung dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung und unterliegen der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen und der diesem nachgeordneten Zolldienststellen.

§ 2 Abs. 1 BGSG ermöglicht, dass ein Bundesland im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt. Dieses Einvernehmen ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem jeweiligen Bundesland herzustellen. Neben dem Verwaltungsabkommen mit dem Freistaat Bayern bestehen weitere Vereinbarungen dieser Art lediglich noch mit den zuständigen Senatsverwaltungen Bremens und Hamburgs, wonach die jeweiligen Wasserschutzpolizeien der Stadtstaaten die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in den Seehäfen Bremen und Bremerhaven sowie im Hamburger Hafen wahrnehmen. Die Übertragung von Grenzschutzaufgaben ist also stets räumlich und sachlich begrenzt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 12c Satz 1 ZVG)

Folgeanpassung zu § 1 Abs. 3b Satz 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

§ 25b regelt spezifische organisatorische Pflichten für diejenigen Institute, die das Girogeschäft oder das Finanztransfergeschäft betreiben. Sie sind Teil der allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Diese Norm dient der Umsetzung der in der Sondersitzung der FATF am 29. und 30. Oktober 2001 in Washington, D. C. zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung entwickelten Standards (Empfehlungen) in nationales Recht. Nach der Empfehlung 7 sollen die Mitgliedstaaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherstellen, dass ihre Institute und Finanzdienstleister nur Datensätze verwenden, die vollständige und zutreffende Angaben über Namen, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers enthalten. Damit soll verhindert werden, dass z. B. im Falle von Ermittlungen die „Papierspur" abreißt und Geldwäsche- oder für die Finanzierung des Terrorismus relevante Transaktionen von Ermittlungs- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht zum eigentlichen Auftraggeber zurückverfolgt werden können. Vollständige Datensätze sind auch erforderlich, damit die im Zahlungsverkehr eingeschalteten Kreditinstitute das in § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG geregelte „Know your customer-Prinzip" einhalten können.

§ 25b sieht des Weiteren vor, dass die Kreditinstitute die technischen Voraussetzungen schaffen, unvollständige oder unzutreffende Datensätze – auch als zwischengeschaltete Institute – zu erkennen; in solchen Fällen sind die Datensätze – gegebenenfalls auch durch Nachfrage beim Institut, das den Überweisungsvertrag auszuführen hat (im Nachfolgenden: erstbeauftragtes Institut) – zu komplettieren.

Die Regelung des § 25b Abs. 1 und 2 KWG bezieht sich nur auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Überweisungen, die als Schaltergeschäft im Barmodus vorgenommen werden, fallen nicht unter § 25b KWG.

Durch Absatz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass alle am bargeldlosen Zahlungsverkehr als erstbeauftragtes Kreditinstitut Beteiligten von der Verpflichtung zur Übermittlung vollständiger Datensätze erfasst sind. Sofern vom Kunden unvollständige Datensätze eingereicht werden, sind diese zu vervollständigen. Da heutzutage im Massengeschäft eingereichte Datensätze nicht mehr in jedem Fall einer Vollständigkeitskontrolle durch die Mitarbeiter der Bank unterliegen, sondern Datensätze automatisiert eingelesen werden, sind vom pflichtigen Institut technische Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Die Transaktionsdaten im Sinne des Absatzes 1 umfassen den Namen, die Kontonummer und, sofern es sich um einen Begünstigten im Ausland handelt, die Anschrift des auftraggebenden Kunden. Bei Überweisungen an Endbegünstigte im Inland über Zahlungsverkehrssysteme des Inlandszahlungsverkehrs kann auf eine Weiterleitung der Adresse des Auftraggebers durch das erstbeauftragte Institut verzichtet werden, weil diese für Bankaufsichts- und Ermittlungsbehörden in Deutschland über die Stammdaten des Kunden beim Institut unschwer in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Pflicht zur Übermittlung vollständiger Datensätze gilt bis zur endgültigen Abwicklung des Zahlungsauftrages, also auch bei fehlgeleiteten oder zurückgegebenen Zahlungen.

Grundsätzlich obliegt es dem erstbeauftragten Kreditinstitut, nur zutreffende und vollständige Datensätze im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu verwenden, da nur das erstbeauftragte Kreditinstitut auf Grund des Näheverhältnisses zum Kunden hierzu tatsächlich in der Lage ist. Entsprechend vollständig sind die Informationen an das nächstbeauftragte Kreditinstitut weiterzuleiten.

Um gleichwohl zu verhindern, dass die Papierspur verloren geht, sieht Absatz 2 weitere Pflichten für zwischengeschaltete Kreditinstitute vor. Diese sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Zahlungsverkehrssysteme z. B. nicht durch das Zusammenwirken von Auftraggeber und erstbeauftragtem Kreditinstitut, wie in der Vergangenheit erfolgt, missbraucht werden können. Hierzu haben auch die zwischengeschalteten Kreditinstitute und das Institut des Endbegünstigten im Rahmen einer Recherche-Pflicht technische Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze überhaupt erkennen und aussteuern zu können. Ein Datensatz ist dann unvollständig, wenn der Name, die Kontonummer und (im Auslandszahlungsverkehr) die Adresse fehlt.

Fallen fehlerhafte Datensätze dadurch auf, sind diese unter Einbeziehung des erstbeauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen. In diesem Zusammenhang ist von einer Nachfrage beim erstbeauftragten Institut regelmäßig Gebrauch zu machen.

Verstöße gegen die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Pflichten zur Sicherstellung der Papierspur im Zahlungsverkehr können einen Missstand im Sinne des § 6 Abs. 3 KWG darstellen, der es der Bundesanstalt ermöglicht, Anordnungen zur Beseitigung und Verhinderung von Beeinträchtigungen der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs zu treffen.

Um sicherzustellen, dass auch beim Finanztransfergeschäft die Papierspur nicht verloren geht, ist es erforderlich, bei dieser Tätigkeit eine Rechtsgrundlage für die Erfassung und Aufzeichnung des Namens und der vollständigen Adresse des Auftraggebers und des Empfängers eines Zahlungsauftrages zu schaffen. Durch Absatz 3 hat ein Finanzdienstleistungsinstitut die Verpflichtung, die entsprechenden Daten des Auftraggebers aus eigener Kenntnis, die Daten des Empfängers nach den Angaben des Auftraggebers aufzuzeichnen. Der Beginn und die Dauer der Aufbewahrungspflicht richtet sich nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG. Die Vorschriften des GwG, u. a. zur Identifizierung der auftretenden Person, bleiben von dieser Bestimmung jedoch unberührt.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Rechtsverordnung, um Ausnahmen von den Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs oder einzelne Zahlungsverkehrssysteme zu schaffen. Die Regelung zum verzögerten Inkrafttreten dieser Vorschrift in Artikel 4 berücksichtigt bereits, dass die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Organisation des Zahlungsverkehrs insgesamt eine gewisse Umstellungszeit zur Einführung einheitlicher Formate erfordert, die die neuen internationalen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus berücksichtigen. Darüber hinaus ermöglicht die Rechtsverordnungsermächtigung – gegebenenfalls auch hier nur für eine Interimszeit – weitere Ausnahmen von den gesetzlichen Pflichten für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs oder einzelne Zahlungsverkehrssysteme zu schaffen, bis diese Vorgaben ausnahmslose im internationalen Zahlungsverkehr zum Einsatz gebracht werden können. Auch unabhängig von etwaigen Übergangsfristen sollen die Besonderheiten in der Abwicklung des nationalen Zahlungsverkehrs und die Spezifika der einzelnen Zahlungsverkehrssysteme insoweit berücksichtigt werden. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Papierspur des Zahlungsauftrages durch andere technische Mittel nachvollzogen werden kann.

Mit Absatz 5 wird der Geltungsbereich dieser Vorschrift auf die Deutsche Bundesbank ausgedehnt, da diese in besonderem Maße in die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs eingebunden ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die notwendige Bestimmung des Inkrafttretenszeitpunktes. Hinsichtlich der Regelung zum verzögerten Inkrafttreten wird auf die Begründung zu Artikel 3 Abs. 4 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333